



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 13

Freitag, den 11. April

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2008 72

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umgestaltung der Bahnhofstraße (B72) in der Stadt Norden. 74

Bekanntmachung gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Umgestaltung der Hauptstraße (L6) in Hage vom Breiten Weg bis zum Kreisverkehrsplatz L 6 / K 210 / Am Edenhof Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich 74

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2008 74

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Hage (Sondernutzungssatzung) .. 75

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kautionen für die Sondernutzung in Straßen im Flecken Hage - Sondernutzungsgebührensatzung - 77

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte 80

Neufassung der Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Vergnügungssteuern 81

1. Nachtrag vom 20.03.2008 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007 83

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung, in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	184.325.900 €
in der Ausgabe auf	256.046.100 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	22.805.000 €
in der Ausgabe auf	22.805.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	3.373.700 €
Aufwendungen in Höhe von	3.373.700 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	1.259.300 €
Ausgaben in Höhe von	1.259.300 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	8.474.300 €
Aufwendungen in Höhe von	8.474.300 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	409.500 €
Ausgaben in Höhe von	409.500 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes BgA des Landkreises Aurich wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	5.319.507 €
Aufwendungen in Höhe von	5.319.507 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	57.600 €
Ausgaben in Höhe von	57.600 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Aurich wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	7.691.000 €
Aufwendungen in Höhe von	7.691.000 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	750.000 €
Ausgaben in Höhe von	750.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule BgA Norden wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	4.715.000 €
Aufwendungen in Höhe von	4.766.100 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	57.000 €
Ausgaben in Höhe von	57.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft wird für das Haushaltsjahr 2008

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	20.180.376 €
Aufwendungen in Höhe von	20.119.351 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	4.874.000 €
Ausgaben in Höhe von	4.874.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Fäkalschlamm Entsorgung wird für das Haushaltsjahr 2008 im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 411.000 € Aufwendungen in Höhe von 411.000 € im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 0 € Ausgaben in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.276.200 € festgesetzt.

Im Vermögensplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes BgA des Landkreises Aurich werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Aurich werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule BgA Norden werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der Abfallwirtschaft auf 4.816.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan der Fäkalschlamm Entsorgung werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.250.000 € festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung, der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich, des Rettungsdienstes BgA des Landkreises Aurich, der Kreisvolkshochschule Aurich, Kreisvolkshochschule BgA Norden, der Abfallwirtschaft und der Fäkalschlamm Entsorgung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes BgA des Landkreises Aurich in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Aurich in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule BgA Norden in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Für die Sonderkasse der Fäkalschlamm Entsorgung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 53,5 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

§ 7 Deckungsgrundsätze

In den Deckungskreisen sind die Ausgabehaushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben.

Die Deckungsgrundsätze der Budgets ergeben sich aus den Budgetierungsregelungen. Grundsätzlich sind die Ausgabehaushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben.

§ 8 Übertragungsgrundsätze

Es gelten die Bestimmungen des § 19 der Gemeindehaushaltsverordnung.

Im Vermögenshaushalt bleiben die Ausgabeermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar und werden auf Antrag ins nächste Haushaltsjahr übertragen.

Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeermächtigungen auf Antrag ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert.

Aurich, den 18. Dezember 2007

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO i.V.m. § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist am 05.03.2008 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.119-10302-452.07 erteilt worden.

Der Haushalts- und Budgetplan liegt nach § 65 NLO i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.04.2008 bis zum 22.04.2008 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.012, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht 2008 liegt nach § 65 NLO i.V.m. § 116a S. 3 NGO zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.012, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushalts- und Budgetplan sowie der Beteiligungsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 11. April 2008

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat weder gegen den Flecken Hage noch gegen den Straßenbaulastträger einen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder einge-zogen bzw. die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisangebote sind unter Angabe von Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung dem Flecken Hage mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann der Flecken Hage eine Abweichung zulassen.
- (2) Der Flecken Hage kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen des Fleckens Hage die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Flecken Hage angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.
- (4) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Der Flecken Hage ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Haus-, Wohnungs- und Geschäftseingänge sowie Grundstückszu- und -ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die oder der Sondernutzungsberechtigte ihren oder seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Flecken Hage die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder die Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101).

§ 6 Haftung

- (1) Der Flecken Hage haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt der Flecken Hage keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet dem Flecken Hage für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet dem Flecken Hage dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat den Flecken Hage von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen den Flecken Hage aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Der Flecken Hage kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen des Fleckens sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Der Flecken Hage kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis zur Sondernutzung eine Kautions als Sicherheit für eventuell entstehende Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen hinterlegt. Nach Beendigung der Anforderlichkeit bzw. nach Fristablauf der Sondernutzungserlaubnis wird die Kautions bei Nichtinanspruchnahme zurückgezahlt. Bei aufgetretenen Schäden ist der Flecken Hage berechtigt, die Kautions zu deren Beseitigung zu verwenden. Die Kautions wird auch bei Ersatzvornahme bei Nichtentfernung in Anrechnung gebracht.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 qm in Anspruch genommen werden;
 3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 60 cm in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn dem Flecken Hage anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
 5. Nutzungen aller Litfasssäulen und sonstiger öffentlicher Sichtwerbeflächen, die für diesen Zweck gewidmet sind
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange der Sicherheit des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die der Flecken Hage vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung nutzt,
2. den nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 5 Abs. 6 oder § 7 (1) Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht wieder herstellt,
5. der Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Nds. SOG bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Marktverkehrs für Wochen- und Jahrmärkte in dem Flecken Hage vom 01.07.1976.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hage, den 25. Februar 2008

Flecken Hage (Siegel)

Der Gemeindedirektor, Trännapp
Der Bürgermeister, Wenninga

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kautionen für die Sondernutzung in Straßen im Flecken Hage - Sondernutzungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie § 8 (3) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Hage (Sondernutzungssatzung) vom 25.02.2008, jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 25.02.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren und Kautionen für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Hage vom 25.02.2008 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im

Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG)..

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. die Antragstellerin/der Antragsteller,
 2. die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 4. die oder der, die/der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
 3. für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sie können von Sondernutzern, die ihren Wohnsitz nicht im Flecken Hage haben, Zug um Zug bei Aushändigung der Erlaubnis erhoben werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Gebühr und der Hinterlegung der Kaution sind befreit: Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder sowie die Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit: Politische Parteien für Sondernutzungen politischen Inhalts anlässlich allgemeiner Wahlen, wenn die Sondernutzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor dem Wahltag beginnt. Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Flecken Hage Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 NKAG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hage, den 25. Februar 2008

Flecken Hage (Siegel)

Der Gemeindedirektor
Der Bürgermeister

Gebührentarif
zur Sondernutzungsgebührensatzung des Fleckens Hage

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		Jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je qm beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je qm beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00			
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	25,00				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je qm beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		
4.	Container je qm beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		
5.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je qm beanspruchter Straßenfläche				0,25	5,00
6.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je qm beanspruchter Straßenfläche		1,50			
7.	Tribünen und Podeste je qm beanspruchter Straßenfläche		12,50		0,50	
8.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je qm beanspruchter Straßenfläche		15,00			
9.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände je qm beanspruchter Straßenfläche Weihnachtsbaumhandel je qm beanspruchter Straßenfläche		5,00 1,50			
10.	Warenauslagen je qm beanspruchter Straßenfläche		2,50			
11.	Schaustellereinrichtungen je qm beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	
12.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentliche Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je qm beanspruchter Straßenfläche	10,00				

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		Jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
13.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je qm Ansichtsfläche	40,00		10,00		10,00
14.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene qm Ansichtsfläche			5,00	1,00	10,00
15.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je qm beanspruchter Straßenfläche	25,00	5,00			10,00
16.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßmöblierung je qm beanspruchter Straßenfläche	15,00	2,50			
17.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person				10,00	
18.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				25,00 15,00	
19.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				7,50	
20.	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				12,50	
21.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts je qm beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	
22.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit einer Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cbm Hubraum f) je Motorrad unter 250 cbm Hubraum oder Mofa			10,00 15,00 5,00 10,00 7,50 5,00		10,00 15,00 5,00 10,00 7,50 5,00

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umgestaltung der Bahnhofstraße (B72) in der Stadt Norden

Die Stadt Norden beabsichtigt die Umgestaltung der Bahnhofstraße (B 72) auf dem Abschnitt von der Einmündung „Im Horst“ bis zum Knotenpunkt „Wurzeldeicher Straße“ in der Stadt Norden (Landkreis Aurich), und hat hierfür einen Freistellungsbescheid für den Verzicht auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Landkreis Aurich als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt.

Gem. Anlage 1, Nr. 14.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I 2005 S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I 2006 S. 2470) ist für das o. a. Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 07.04.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Umgestaltung der Hauptstraße (L6) in Hage vom Breiten Weg bis zum Kreisverkehrsplatz L 6 / K 210 / Am Edenhof Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich

Die Samtgemeinde Hage beabsichtigt die Umgestaltung der Hauptstraße (L 6) auf dem Abschnitt vom Breiten Weg bis zum Kreisverkehrsplatz L 6 / K 210 / Am Edenhof und hat hierfür einen Freistellungsbescheid für den Verzicht auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Landkreis Aurich als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt.

Nach § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) -in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) - ist gem. Anlage 1 lfd. Nr. 20, 21 des NUVPG für das o.a. Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aurich, 07.04.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	125.313.300,00 €
in der Ausgabe auf	125.313.300,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	13.068.200,00 €
in der Ausgabe auf	13.068.200,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	2.746.400,00 €
Aufwendungen in Höhe von	2.746.400,00 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	83.300,00 €
Ausgaben in Höhe von	83.300,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	8.115.900,00 €
Aufwendungen in Höhe von	8.115.900,00 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	5.639.400,00 €
Ausgaben in Höhe von	5.639.400,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den optimierten Regiebetrieb Kulturbüro wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	604.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	604.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	604.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	604.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird auf 1.543.000,00 € festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen

auf 800.000,00 € festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird auf 600.000 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 400.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 800.000 € festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes Kulturbüro werden Kassenkredite nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 € nicht überschreiten.

Emden, 22.02.2008

Stadt Emden

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 04.04.08 unter dem Aktenzeichen 32.119-10302-402-08 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 14.04.08 bis 22.04.08 (montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickensteinplatz 2, Zimmer 424, öffentlich aus.

Emden, 11.04.08

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Hage (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl I S. 286), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Hage mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 25.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG, § 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 FStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 - 1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, soweit sie nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind,

- 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
- 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
- 4. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
- 5. Werbung mit Lautsprechern,
- 6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
- 7. Werbung mit Lautsprechern,
- 8. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung.

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, aus städtebaulichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		Jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
22.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) a) je Anhänger mit einer Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			5,00 10,00		5,00 10,00
23.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern je qm beanspruchter Straßenfläche	40,00				
24.	Zurschaustellung von Tieren je qm beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	10,00
25.	Stellschilder, Stellplakate, Plakate und ähnliches für Werbezwecke 1. für gewerbliche und kulturelle Veranstaltungen a) bis zu einer Größe von DIN A 0 je Stück b) größer als DIN A 0 (0,84 m x 1,19 m) je Stück 2. für gewerkschaftliche, kirchliche oder politische Veranstaltungen a) bis zu einer Größe von DIN A 0 je Stück b) größer als DIN A 0 (0,84 m x 1,19 m) je Stück				0,50 1,00 0,25 0,50	
26.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen je Veranstaltung					80,00 bis 250,00
27.1	Nicht gewerbliche private Straßenfeste je qm beanspruchter Straßenfläche				0,50	25,00
27.2	Straßenfeste von kirchlichen, politischen und gemeinnützigen Organisationen, die keinen gemeinnützigen Charakter haben je qm beanspruchter Straßenfläche				0,10	25,00
28.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen					5,00 bis 125,00
29.	Kautions als Sicherheit für eventuell entstehende Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen und zwecks Sicherstellung, dass die genehmigten Sondernutzungsgegenstände nach Ablauf der Nutzungszeit rechtzeitig wieder entfernt werden					50,00 bis 2.500,00

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 20.03.2008 beschlossen:

§ 1 Berufung und Abberufung

Der Rat der Gemeinde Hinte entscheidet über die Berufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte. Eine Abberufung aus diesem Amt kann der Rat mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hinte richten sich nach § 5a Absätze 4 bis 8 NGO.

§ 3 Entschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hinte.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hinte über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 14.12.1994 außer Kraft.

Hinte, den 20.03.2008

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Schneider

Neufassung der Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Vergnügungssteuern

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i. d. F. vom 22.06.1982, Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1,2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. v. 08.02.1973, Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung vom 20. März 2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Hinte erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen -unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe-, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11,12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor den Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1857) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 5 und Nr. 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) und Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungstabelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

5. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Stadt- und Weihnachtsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/ der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuererhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahmen an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 m. Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit der Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 wann das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Gemeinde Hinte, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweislich höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung

und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden und Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einzspielergebnis.
- (6) Als Einzspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1
10 v. H.
- 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2
20 v. H.
- 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3
20 v. H.
- 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4
20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1
0,50 €
- 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2
1,00 €
- 3. in allen übrigen Fällen
1,00 €

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 9,5 v. H. des Einzspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät bei

- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 31,00 €
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 20,00 €

c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €

d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Hinte vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Hinte die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Hinte die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeinde Hinte innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde Hinte spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Hinte vorzuzeigen.

- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Hinte vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Hinte genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Hinte vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Hinte kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Hinte ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Gemeinde Hinte Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hinte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Hinte erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO)
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

- 3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
- 4. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Hinte nicht zur Genehmigung vorgelegt hat.;
- 5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden nicht erfüllt.

- (2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft und ersetzt für den Rückwirkungszeitraum hinsichtlich der Besteuerung von Spielgeräten insbesondere die §§ 9 und 10 der Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.1985, zuletzt geändert am 10.05.2007
- (2) Ist die Steuerschuld für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für die Rückwirkungszeit dieser Satzung noch nicht bestandskräftig, wird sie aufgrund dieser Satzung neu festgesetzt. Legt der Steuerpflichtige die zur Neufestsetzung der Steuer nach Maßgabe der §§ 6 und 7 dieser Satzung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die Gemeinde Hinte vor, erfolgt eine Neufestsetzung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 4.
- (3) Für die Zeit der Rückwirkung wird die Steuerpflicht auf die Beträge begrenzt, die nach der Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.1985 in ihrer jeweiligen Fassung für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu zahlen wären.

Hinte, 20.03.2008

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Schneider

1. Nachtrag vom 20.03.2008 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 20.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

Der § 5 Abs. 1 wird erweitert für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten:

Behindertenbeauftragter	25,- €
Schiedsperson	25,- €
Stv. Schiedsperson	12,50 €
Gleichstellungsbeauftragte	25,- €

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Hinte, den 20.03.2008

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Schneider